jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/9/18 98/17/0045

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.2000

Index

E3R E03605600
55 Wirtschaftslenkung

Norm

31992R3950 ZusatzabgabeV Milchsektor Art7;
MOG MilchGarantiemengenV 1995 §7 Abs5;
MOG MilchGarantiemengenV 1995 §7;

Rechtssatz

§ 7 MilchGarantiemengenV 1995 regelt den Fall der Verpachtung eines Betriebes an mehrere Pächter, also einen Sonderfall der Verpachtung. Aus § 7 Abs 5 MilchGarantiemengenV 1995 kann der Grundsatz entnommen werden, dass mit Beendigung des Pachtverhältnisses die Referenzmenge wieder auf den Verpächter übergeht. Die Rechtslage nach der MilchGarantiemengenV 1995, soweit sie für den vorliegenden Beschwerdefall maßgeblich ist, steht insoweit im Einklang mit der Rechtslage auf Gemeinschaftsebene, als auch Art 7 Verordnung 92/3950/EWG nicht eine Regelung hinsichtlich des Übergangs von Referenzmengen in Fällen, in denen nach Beendigung eines Pachtverhältnisses kein selbständiger Betrieb zurückgestellt wird, erfordert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998170045.X04

Im RIS seit

27.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at